

20-jährige/langjährige Stilllegung - Auszahlungsantrag 2019

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **15. Mai 2019** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie Ihren Antrag über ELAN ein. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Stilllegung im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zur Stilllegung übernommen wurden. Vergessen Sie nicht den Datenbegleitschein zu unterschreiben.

Verfügen Sie über mehrere Bewilligungen mit unterschiedlichen Grundantragsjahren, ist es erforderlich mehrere Anträge auf Auszahlung der Zuwendung zu stellen, die sich auf die jeweiligen Bewilligungszeiträume beziehen. Wurden Flächen von einem anderen Antragsteller übernommen, muss dazu in jedem Fall eine Verpflichtungsübernahmeerklärung eingereicht werden. Die Zuwendung wird gezahlt für den Verpflichtungszeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019.

Werden Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen oder bewilligten Flächen festgestellt, so erfolgt eine Kürzung der Auszahlung. Flächen auf denen die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, werden analog zu bei einer Kontrolle nicht vorgefundene Flächen behandelt. Zusätzlich kann eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Auszahlung im Jahr 2019 erfolgen. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre wird je nach Höhe der festgestellten Differenz entweder anteilig oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Bitte beachten Sie:

In ELAN werden die bewilligten Stilllegungsflächen des Vorjahres mit der lfd. Nr. Feldblock, FLIK-Nr., Schlag-Nr., Teilschlag mit der Größe in ha vorgeblendet.

Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung **563** (20-jährige/langjährige Acker-Stilllegungsfläche) oder **567** (20-jährige/langjährige Grünland-Stilllegungsfläche) im Flächenverzeichnis 2019 eingetragen und mit der Bindung für die Stilllegung versehen werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und die Flächenaufstellung zur Stilllegung.

Nachträgliche Änderungen und Korrekturen:

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzarart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Hinweis zur gleichzeitigen Beantragung von Stilllegungsflächen im Rahmen dieses Förderprogramms und von „im Umweltinteresse genutzten Flächen (= ökologische Vorrangflächen) im Rahmen des Greenings:

Stilllegungsflächen, die ursprünglich auf Ackerflächen angelegt wurden (nur Nutzarartcodierung 563), können gleichzeitig zur Erfüllung der Verpflichtung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (ökologische Vorrangflächen) mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 angegeben werden. Vorzugsweise ist hier die Angabe Brache zu verwenden. Erfüllen die Flächen die Voraussetzungen eines Feldrandes, Pufferstreifens oder von Streifen am Waldrand (Gewichtungsfaktor 1,5) ist auch diese Angabe möglich. In beiden Fällen erfolgt kein Prämienabzug in dieser Maßnahme, wenn die Stilllegungsfläche im Flächenverzeichnis als ökologische Vorrangfläche angegeben wurde.

Bitte beachten: Da für alle ökologischen Vorrangflächen eine Mindestpflegeverpflichtung (einmal jährlich mulchen oder mähen ab dem 01.07.) gilt, können solche Stilllegungsflächen, für die ein absolutes Pflegeverbot gilt (siehe Zuwendungsbescheid), nicht als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden.

Bitte geben Sie Flächen, deren Bewilligung für die Stilllegung ausgelaufen ist, nicht mehr mit den Nutartcodierungen 563 bzw. 567 im Flächenverzeichnis an.

Für Antragsteller mit einer Bewilligung für die Förderung der langjährigen Stilllegung ist folgendes zu beachten:

Gute fachliche Praxis

Für diese Antragsteller gilt die Einhaltung der guten fachlichen Praxis als Fördervoraussetzung. Die Prüfung der Einhaltung ist Bestandteil der Vor-Ort-Kontrollen. Ausnahmen sind in folgendem Abschnitt erläutert.

Cross Compliance

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass mit der Beantragung einer Förderung von Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 1306/2013 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (wie Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage, Ausgleichszahlungen, Vertragsnaturschutz) die Bewilligungen aufgrund der Verordnung (EG) 1257/1999 im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Cross-Compliance-Regelungen sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln geprüft werden und bei Nichteinhaltung der Gesamtbetrag der zu gewährenden Zuwendungen gekürzt oder einbehalten werden kann. Nähere Informationen über die Kriterien können Sie der Broschüre „Cross Compliance 2019“, die als Anlage dem Sammelantrag beiliegt, entnehmen.